

104. 1. Zur Anwendung des § 245 BGB.  
 2. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Regelung der Hypothekenaufwertung in Art. I der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74).

V. Zivilsenat. Urte. v. 1. März 1924 i. S. Sch. u. G. (Rl.) w. Baseler Vers.-Ges. g. Feuerschäden (Bekl.). V 129/23.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Im Grundbuch von Hannover-Dist ist für die Beklagte im November 1915 eine Darlehnshypothek von 62000 *M* eingetragen worden. Dabei ist u. a. bestimmt, daß alle Zahlungen an Kapital und Zinsen in deutscher Reichswährung in Gold an der Kasse der Gläubigerin in Basel zu leisten seien. Im Februar 1921 erwarben die Kläger das belastete Grundstück ohne Übernahme der persönlichen Haftung für die Hypothekensforderung. Sie haben die Zinsen seit dem 1. Januar 1921 regelmäßig in Papiermark gezahlt. Mit der Klage verlangten sie u. a. die Feststellung, daß der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung weiterer Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1921 ab aus dem Grundstück zustehe, sowie daß sie selbst lediglich verpflichtet seien, 62000 *M* nebst den eingetragenen Zinsen in Papiergeld aus dem Grundstück an die Beklagte zu zahlen. In den Vorinstanzen wurden sie abgewiesen. Ihre Revision hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

... Die Parteien sind sich darüber einig, daß das deutsch-schweizerische Abkommen betr. schweizerische Goldhypotheken vom 6. Dezember 1920 (RGBl. S. 2024) im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt, da es sich hier um eine erst im Jahre 1915 begründete Forderung handelt.

Die Annahme der Vorinstanzen, daß die streitige Zahlungsvereinbarung eine Goldmünzklausel, nicht aber eine Goldwertklausel enthält, ist von der Revision nicht angegriffen, auch rechtlich bedenkensfrei.

Auf das frühere Vorbringen, daß die eingetragene Forderung wegen Unmöglichkeit der übernommenen Leistung oder wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz nach §§ 134, 306 BGB. nichtig oder die Kläger gemäß § 275 BGB. von ihrer Verpflichtung zur Leistung freige worden seien, ist die Revision nicht zurückgekommen. Diese Ausführungen sind vom Landgericht unter Billigung des Oberlandesgerichts durch die Feststellung erlebigt worden, daß die Beschaffung deutschen Goldgelbes, jedenfalls in den hier fraglichen Beträgen, im Ausland, z. B. an der Züricher Börse, und seine Abführung an die in Basel ansässige Beklagte möglich und gestattet, sowie durch das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold (BRV. vom 13. November 1915,

RGBl. S. 763) nicht gehindert war und ist. Zur Zeit der Bestellung der Hypothek war weiter der Kursstand des deutschen Geldes, wie gerichtsbekannt, kein derartiger, daß damals die Tilgung der Schuld durch (im Ausland zu beschaffende) deutsche Goldmünzen Aufwendungen erfordert hätte, die den Schuldnern nach Treu und Glauben nicht zumuten gewesen wären. Die Berufung auf nachträglich eingetretene Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 BGB.) entfällt auch aus dem Grunde, weil das Gesetz für den Fall, daß bei einer Geldsortenschuld (wie sie hier in Frage steht) die bestimmte Münzsorte zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf ist, in § 245 BGB. eine besondere Regelung dahin getroffen hat, daß die Geldschuld bestehen bleibt, die Zahlung aber so zu leisten ist, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre (Staudinger Anm. 1 zu § 245 BGB.). So lange diese andere Erfüllungsart möglich ist, sind die Grundsätze von der Unmöglichkeit der Leistung durch § 245 a. a. D. ausgeschlossen (RGKRomm. 5. Aufl. Anm. 1 zu § 245 BGB.).

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Begründung des Berufungsurteils, soweit sie die Anwendbarkeit des § 245 BGB. auf den vorliegenden Fall verneint, rechtlichen Bedenken unterliegt. Das Oberlandesgericht stützt diese Ausführungen im wesentlichen auf die Motive zum BGB. (Vb. 2 S. 14). Diese sahen allerdings die Voraussetzung des jetzigen § 245, daß die bestimmte Münzsorte zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf ist, regelmäßig nur dann als gegeben an, wenn sie außer Kurs gesetzt oder verrufen wurde; der Schuldner sollte dadurch, daß die Geldsorte nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu beschaffen ist, von der Zahlung her noch im Umlaufe befindlichen Münzsorte nicht entbunden sein. Indessen die Motive haben ersichtlich den bei der damaligen Münzverfassung und der damaligen gesunden wirtschaftlichen Lage Deutschlands ganz unwahrscheinlichen Fall, daß die Goldmünzen auch ohne gesetzliche Außerkurssetzung aus dem deutschen Verkehr entschwinden würden, nicht vor Augen gehabt. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, entgegen der natürlichen Auslegung des Wortlauts eine Münzsorte im Sinne des § 245 BGB. auch dann noch als im Umlaufe befindlich anzusehen, wenn sie aus dem Verkehr verschwunden und nur noch mit ganz außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Opfern zu beschaffen ist. So liegen die Verhältnisse derzeit hinsichtlich der deutschen Goldmünzen. Diese sind zwar noch gesetzliches Zahlungsmittel. Seitdem aber durch das Ges. vom 4. August 1914 die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichstassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten bis auf weiteres nicht mehr verpflichtet sind, und nach dem Ges. betr. Änderung des Münzges. vom gleichen Tage an Stelle der Goldmünzen Reichstassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgt werden können, sind die

Reichsgoldmünzen tatsächlich als Zahlungsmittel völlig aus dem deutschen Verkehr verschwunden und infolge des Verfalls des deutschen Papiergeldes nur mit ganz unverhältnismäßig hohen Preisen zu erlangen. Demgemäß hat das Reichsgericht bereits in RGZ. Bd. 103 S. 384, 387, 388 ausgesprochen, daß die deutschen Goldmünzen aus dem Verkehr verschwunden, nicht mehr im Umlaufe sind und daher auf eine Verpflichtung zur Leistung in ihnen der § 245 BGB. anzuwenden ist (ebenso RGKRomm. 5. Aufl. Anm. 1 zu § 245; Wolff in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 4, 1. Abteilung, S. 647).

Daraus folgt jedoch noch nicht die Befugnis der Kläger, die Darlehensforderung der Beklagten mit Papiergeld zum Nennbetrage von 62000 *M* abzufinden. Vielmehr treffen für den Umfang dieser Verpflichtung dieselben Grundsätze zu, welche der jetzt erkennende Senat in dem Urteile vom 16. Januar ds. Jz., S. 400 dieses Bandes, für den Fall einer vor dem 31. Juli 1914 vereinbarten Goldklausel bargelegt hat, bei der gemäß der BRRD. vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) der Anspruch des Gläubigers gleichfalls auf diejenige Leistung beschränkt ist, die er in Ermangelung der Klausel zu beanspruchen hätte. Dort ist ausgeführt, daß seit dem Erlasse des Urteils RGZ. Bd. 101 S. 141 mit dem immer stärker zutage tretenden Verfall der deutschen Währung sich auch immer mehr die Notwendigkeit und Richtigkeit derjenigen Rechtsauffassung herausgestellt hat, welche die Aufwertung der persönlichen Forderung zuläßt, infolge deren der Schuldner also nicht mehr berechtigt ist, die Hypothek in Papiergeld zum Nennbetrag abzudecken, der Gläubiger vielmehr nach § 242 BGB. Entrichtung eines nach den in RGZ. Bd. 107 S. 78 ff. erörterten Grundsätzen aufgewerteten Gelbbetrags in Papiergeld fordern darf. Dasselbst ist weiter bargelegt, daß die Vereinbarung einer Gold(münz-)klausel, mindestens in einer großen Anzahl von Fällen, wirtschaftlich dem Zwecke dienen sollte, den Gläubiger gegen eine mögliche Entwertung des sonstigen Währungsgeldes zu schützen, sowie daß dieser Umstand jedenfalls bei der tatsächlichen Bemessung der Aufwertung nicht außer Betracht bleiben darf, daß er es vielmehr rechtfertigen kann und in vielen Fällen rechtfertigen wird, dem Schuldner gegenüber einem Gläubiger, der sich Zahlung in Gold ausbedungen hat, beim billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen eine höhere Zahlung zuzumuten, als sie ihm einem anderen Gläubiger gegenüber obliegen würde.

Diese Grundsätze sind in den vorerwähnten Entscheidungen allerdings nur für die persönliche Schuldverbindlichkeit entwickelt worden, während hier lediglich die dingliche Haftung der Kläger mit dem Grundstück in Frage steht; die Beklagte hat selbst erklärt, daß eine Über-

nahme der persönlichen Schulverbindlichkeit durch die Kläger nicht stattgefunden habe. Es wäre daher beim Erlasse des Berufungsurteils zu untersuchen gewesen, ob nicht in gleicher oder in entsprechender Weise eine Aufwertung auch des dinglichen Anspruchs der Beklagten zu erfolgen hätte. Da das Oberlandesgericht den Sachverhalt nach dieser Richtung nicht geprüft hat, so könnte in Betracht kommen, sein Urteil aus diesem Grunde aufzuheben und zur Nachholung dieser Prüfung sowie zur Untersuchung, ob auch die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aufwertung nach dem zur Zeit seines Erlasses geltenden Rechte (RÖZ. Bb. 107 S. 87) als vorhanden anzusehen waren, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Eine solche Aufhebung und Zurückverweisung hat sich indessen dadurch erledigt, daß inzwischen die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 ergangen und mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist. Diese hat sich bezüglich der Aufwertungsvorschriften grundsätzlich rückwirkende Kraft beigelegt, wie verschiedene ihrer Bestimmungen unbedenklich ergeben, z. B. die Regelung hinsichtlich der rückständigen Zinsen in § 5 Abs. 2, die Bestimmungen über die bereits früher erfolgten Lösungsbewilligungen und Zahlungsannahmen in § 11 und besonders die Vorschrift des § 14, wonach die Verordnung auf Aufwertungen, die durch ein bei ihrem Inkrafttreten rechtskräftiges Urteil geregelt sind, keine Anwendung findet (also auf noch schwebende Prozesse in Anwendung zu bringen ist). Ihr Inhalt muß daher aus den gleichen Erwägungen, wie sie in RÖZ. Bb. 101 S. 141, 147, 148 hinsichtlich des deutsch-schweizerischen Goldhypothekenaabkommens für maßgebend erachtet sind, auch noch in der Revisionsinstanz Beachtung finden.

Die Rechtsgültigkeit der dritten Steuernotverordnung ist allerdings von mehreren Seiten bestritten und insbesondere angeführt worden, daß sie mit grundlegenden Bestimmungen der Reichsverfassung nicht vereinbar sei. Diese Bedenken gegen ihre Gültigkeit können jedoch grundsätzlich nicht als berechtigt anerkannt werden, jedenfalls nicht hinsichtlich der hier allein in Frage stehenden Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken. Die Bestimmungen hierüber gehen, wie der Reichsjustizminister in der Reichstags Sitzung vom 27. Februar 1924 (Reichsanz. 1924 Nr. 51) ausdrücklich hervorgehoben hat, aus von dem in RÖZ. Bb. 107 S. 78 ausgesprochenen und dort näher entwickelten Grundgedanken, daß die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen rechtlich, besonders gemäß § 242 und auch § 157 BGB., zulässig ist; sie wollen auf dieser Grundlage die Aufwertungsfrage „auf eine dem allgemeinen Volksempfinden, der Ethik und Sittlichkeit entsprechende Weise“ gesetzgeberisch lösen. Diese Lösung weicht allerdings nicht unwesentlich von dem Ergebnis ab, zu dem der jetzt erkennende Senat in dem vorerwähnten Urteile — für die Frage der Aufwertung

der hypothekarisch gesicherten Forderungen, noch nicht für die Frage der Aufwertung der dinglichen Belastung — gelangt war. Er hatte dort aus der damaligen Gesetzeslage entnommen, daß für die Zulässigkeit der Aufwertung der Hypothekensforderungen maßgebend sein müsse, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im einzelnen Falle fordern, und daß auf Grund der Gesetzesbestimmungen nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden könne, daß allgemein jede Hypothekensforderung ohne weiteres aufgewertet werden müsse oder daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, stattzufinden habe (a. a. O. S. 87). Eine solche Prüfung jedes einzelnen Falles, ob und in welcher Höhe eine Aufwertung geboten ist, konnte indessen, wie nicht verkannt werden kann und auch vom Senate nicht verkannt war, ohne gesetzgeberisches Eingreifen, insbesondere ohne ein vereinfachtes Verfahren vor besonderen Stellen, zu einer großen Zahl von Rechtsstreitigkeiten führen, die nicht nur einen erheblichen Kostenaufwand verursachen, deren Durchführung vielmehr auch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würde. Diese Schwierigkeiten mußten bei der Frage der dinglichen Seite der Aufwertung noch wachsen. Die Reichsregierung hatte das Bedenken, daß eine kaum zu bewältigende Menge von Rechtsstreitigkeiten entstehen würde, die auf lange Zeit hinaus Unsicherheit mit sich bringen und, auch abgesehen von den Kosten, den Realcredit wegen des zweifelhaften Bestands der Grundstücksbelastung gefährden würden. Sie hat weiter (vgl. die Reichstagsverhandlungen vom 26. und 27. Februar 1924, Reichsanz. 1924 Nr. 49 und 51) erwogen, daß das deutsche Wirtschaftsleben zu seiner Gesundung vor allem ruhiger und gesicherter wirtschaftlicher Verhältnisse bedürfe, daß solche die erste Voraussetzung für ausreichenden Credit darstelle, der ein Lebensbedürfnis unseres Volkes sei, sowie daß die Beschaffung dieses Credits nicht nur für die Industrie, sondern auch für den Hausbesitz und die Landwirtschaft ohne baldige Klarheit über die Aufwertung und damit über die Höhe der Belastung der Grundstücke nicht möglich sei; die Erhaltung der deutschen Wirtschaft verlange daher eine rasche und somit eine möglichst einfache, eine Durchschnittslösung. Infolgedessen sei es keine unzulässige Entrechtung, vielmehr eine der Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechende Maßnahme, wenn darauf verzichtet werde, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, was billig sei, wenn vielmehr durch Festsetzung von Durchschnittssätzen der Aufwertung eine schädliche Ungewißheit in praktischer Weise beseitigt werde.

Demnach handelt es sich bei der in der 3. StMVO. getroffenen Regelung der Hypothekenaufwertung um eine Maßnahme, welche die Reichsregierung „im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und bringend erachtet“ hat. Zu einer solchen Maßnahme

war sie nach § 1 Satz 1 des Ermächtigungsges. vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) befugt. Ob die getroffene Regelung zweckentsprechend und zur Erreichung des erstrebten Zieles tatsächlich geeignet ist, kann vom Gericht bei der Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit nicht untersucht werden.

Nach Satz 2 a. a. O. war eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung nicht zulässig. Von den Gegnern der Rechtsgültigkeit der Verordnung wird behauptet, daß sie gegen Verfassungsvorschriften verstoße. Einer der hauptsächlichsten Angriffe geht dahin, daß sie eine unzulässige Enteignung enthalte, also mit Art. 153 RVerf. in Widerspruch stehe. Dem kann nicht beigetreten werden. Es kann schon zweifelhaft sein, ob die Regelung der Hypothekenaufwertung überhaupt eine Enteignung, d. h. eine zwangsweise Entziehung von Rechten darstellt, oder nicht vielmehr auf die gesetzliche Normierung des streitig gewordenen zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner sich beschränkt. Doch kann dieser Zweifel dahinstehen, da in keinem Falle eine verfassungsmäßig unzulässige Entziehung von Gläubigerrechten in Frage steht. Art. 153 Abs. 1 RVerf. stellt allerdings den Grundsatz auf, daß das Eigentum von der Verfassung gewährleistet werde, und es mag zutreffen, daß der Begriff „Eigentum“ im Sinne dieses Artikels auch dingliche wie persönliche Ansprüche mitumfaßt. In Satz 2 das. wird aber sogleich hinzugefügt, daß sich der Inhalt und die Schranken des Eigentums „aus den Gesetzen“ ergeben, und im Abs. 2 wird dann eine Enteignung für zulässig erklärt, die somit durch den Schutz, den die Verfassung dem Eigentum zusichert, nicht ausgeschlossen wird. Die im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Enteignung sind hier erfüllt. Die Regelung der Hypothekenaufwertung in der 3. StMVO. soll, wie die oben mitgeteilten Ausführungen der Reichsregierung ergeben, zur Erhaltung und baldigen Gesundung der deutschen Volkswirtschaft dienen, also „zum Wohle der Allgemeinheit“ erfolgen. Auch hierbei muß es genügen, daß die Maßnahme dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt ist; nicht dagegen kann ihre Gültigkeit davon abhängen, inwieweit dieses Ergebnis tatsächlich erreicht wird. Die Anordnung erfolgte weiter „auf gesetzlicher Grundlage“, nämlich durch die 3. StMVO., die wieder auf dem Ermächtigungsges. vom 8. Dezember 1923 beruht. Ihrer Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, daß eine angemessene Entschädigung der Hypothekengläubiger dabei nicht vorgesehen ist, da „ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Als ein solches Reichsgesetz hat auch eine reichsrechtliche Rechtsverordnung, als welche Art. I der 3. StMVO. sich darstellt, zu gelten (RGSt. Bd. 55 S. 88, 91; RGZ. Bd. 102 S. 161, 165 und Urteil des jetzt erlassenden Senats vom 8. Dezember 1923, S. 377 dieses Bandes).

In Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. wird nicht vorgeschrieben, daß die „andere Bestimmung“ nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (Art. 76 daf.) erfolgen dürfe; es genügt hiernach auch ein einfaches Reichsgesetz, dem eine reichsrechtliche Rechtsverordnung gleichsteht. Daß das Ermächtigungsges. vom 8. Dezember 1923 in § 1 Abs. 2 in dieser Hinsicht etwas abweichendes hätte anordnen wollen, ist nicht ersichtlich.

Im Zusammenhang damit ist weiter der Zweifel angeregt worden, ob nicht die Art der Beschränkung der Rechte der Hypothekengläubiger durch die 3. StMVO. als Verstoß gegen Treu und Glauben oder, weil sie zu Ergebnissen führe, die dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprächen, als Verstoß gegen die guten Sitten rechtswirksam wäre. Zur Widerlegung dieses Angriffs bedarf es keiner Erörterung der strittigen Frage, ob und wie weit überhaupt Fälle denkbar sind, in denen ein Gesetz wegen eines solchen Verstoßes einer den Richter bindenden Kraft entbehren könnte. Denn bei der Regelung der Hypothekenaufwertung in der 3. StMVO. kann von einem solchen Verstoß füglich nicht die Rede sein. Es handelt sich um die Lösung einer schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabe, die, gleichviel wie der einzelne sie beurteilen mag, keinesfalls den Gerichten einen Anlaß bieten kann, sie aus allgemeinen Erwägungen für rechtswirksam zu erklären.

Die Regelung der Hypothekenaufwertung enthält ferner keinen Verstoß gegen Art. 105 RVerf., nach welchem niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wenn nach Maßgabe von §§ 9, 10 der Verordnung über die Höhe der Aufwertung ausschließlich die Aufwertungsstelle zu entscheiden hat und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Antrag das Verfahren auszusetzen ist, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung abhängt, so wird damit allerdings ein einzelner Streitpunkt zur schnelleren Erledigung einem besonderen Verfahren vor einer besonderen Stelle zugewiesen. Das kann aber ohne verfassungsänderndes Gesetz, also auch durch eine reichsrechtlich zugelassene Verordnung geschehen. Denn die Abgrenzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Tätigkeit anderer Behörden ist nicht in der Verfassung selbst erfolgt, sondern Aufgabe der Gesetzgebung.

Endlich muß auch die Behauptung zurückgewiesen werden, daß die Bestimmungen über die Hypothekenaufwertung eine nach Art. 134 RVerf. unzulässige Sonderbesteuerung darstellen. Der Art. I der 3. StMVO., der die rechtlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner wegen der Aufwertung regelt, enthält überhaupt keine Bestimmung über Besteuerung. Steuervorschriften finden sich erst in den späteren Art. III ff. Aber auch dort wird den Hypothekengläubigern als solchen keine Abgabe auferlegt; die Steuer ist insbesondere in

Art. III B dem Eigentümer oder dem Mieter auferlegt. Und selbst wenn man aus dem Zusammenhange der Vorschriften den Schluß ziehen wollte, daß es sich bei der Begrenzung der Aufwertung im Ergebnis teilweise um eine Heranziehung der Hypothekengläubiger zur Tragung öffentlicher Lasten handle, so bedeutet doch „ohne Unterschied“ in Art. 134 RVerf. nur, daß die bisherigen Ausnahmen von der Beitragspflicht zu den allgemeinen Lasten (z. B. die Steuerprivilegien der fürstlichen Häuser) beseitigt sind und neue Unterschiede dieser Art nicht eingeführt werden dürfen; keinesfalls folgt daraus, daß alle Staatsbürger notwendig in gleichem Maße zu allen Steuern heranzuziehen sind. Ihre Beitragspflicht bestimmt sich vielmehr „im Verhältnis ihrer Mittel“ und „nach Maßgabe der Gesetze“. Der Gesetzgeber ist somit befugt (wie er es auch schon vorher getan hat), bestimmte Vermögens- teile mit besonderen Abgaben zu belegen.

Nach der somit rechtmäßigen 3. EtW.D. erweitert sich das Verlangen der Kläger auf Feststellung, daß sie nur zur Entrichtung von 62000 *M* nebst den eingetragenen Zinsen in Papiergeld aus dem Grundstück verpflichtet seien, als unbegründet. Ihr Antrag muß aber dahin verstanden werden, daß sie eine Feststellung darüber fordern, in welchem Umfange das von der Beklagten beanspruchte Recht auf Ent- richtung des Hypothekenskapitals nebst Zinsen überhaupt begründet ist (RGZ. Bd. 77 S. 132, 136, 137; Warn. 1913 Nr. 70). Er kann sonach nicht gänzlich abgewiesen werden. Vielmehr war auszusprechen, daß sie (vorbehaltlich ihrer Befugnis, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der 3. EtW.D. eine Herabsetzung der Aufwertung zu verlangen) höchstens verpflichtet sind, aus dem Grundstück einen Goldmarkbetrag von 15% des eingetragenen Kapitals, also in Höhe von 9300 *M* (die nach § 2 Abs. 8 das. den dinglichen Rang des aufgewerteten Rechts haben) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 a. a. O. zu zahlen und gemäß § 5 Abs. 2 das. zu verzinsen. Im übrigen war ihre Revision hinsichtlich dieses Feststellungsantrags zurückzuweisen. . . .

Das weitere Feststellungsverlangen der Kläger wegen der von ihnen seit dem 1. Februar 1921 gezahlten Zinsen ist gleichfalls gerecht- fertigt. Denn nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der 3. EtW.D. gelten rück- ständige Zinsen als mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen. Ein Anspruch auf Zahlung weiterer Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 14. Februar 1924 steht demnach der Beklagten nicht zu. . .